

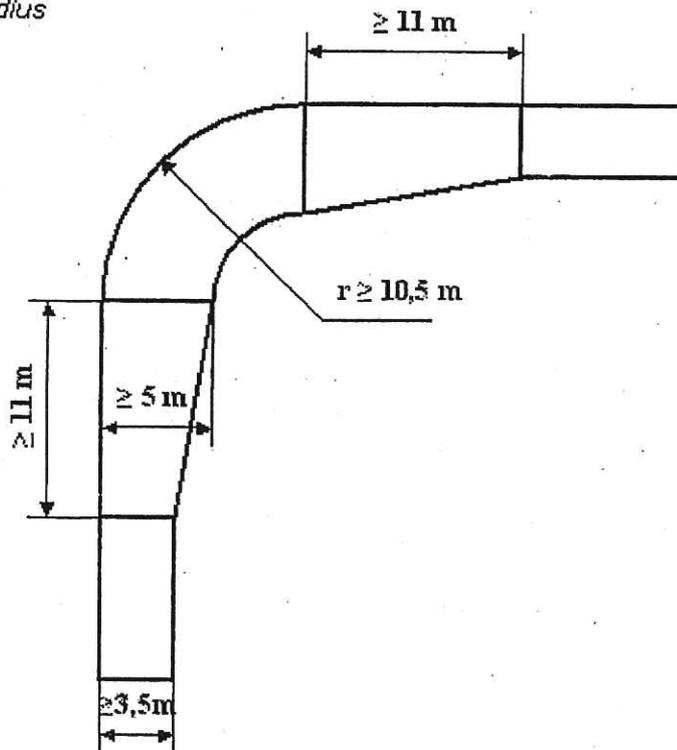
Allgemeine Auflagen zur Lagerfläche/Containerstellung:

Die maximale Lagerhöhe darf 2,5 m nicht überschreiten.

Feuerwehrrettungsweg:

Grundsätzlich ist auf allen Straßen/Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein mind. 3 m breiter und in Kurven 5 m breiter Bereich freizuhalten (siehe Skizze Kurvenradius).

Kurvenradius



Über- und Unterflurhydranten sind in einem Abstand von 2 m freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden. Zwischen bestehenden Gebäuden und der Baustelleneinrichtung ist ein Abstand von mind. 1,50 m bzw. ausreichender Platz für die Aufstellfläche der Feuerwehr einzuhalten. Vor und hinter den Feuerwehrzufahrten sind im Straßenbereich jeweils 2 m freizuhalten.

Hauseingänge/Notausgänge müssen in kompletter Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1,25 m von der befahrbaren Fläche aus gradlinig zugänglich sein.

E-Mail- Adresse der Feuerwehr: 37_4_infrastruktur@stadtdo.de

Eine Feuerwehr- und Rettungszufahrt ist jederzeit sicherzustellen. In Einsatzfällen ist jederzeit zu gewährleisten, dass die vom Brandschutz bzw. Rettungsdienst benötigten Flächen (bspw. für die Kraftfahrleiter), insbesondere zur Sicherung des zweiten Rettungsweges, frei zugänglich sind.

Die brandschutztechnischen Belange sind nicht Bestandteil dieser Anordnung, sondern gesondert mit der Feuerwehr abzustimmen. Sofern seitens der Feuerwehr Bedenken bezüglich der Durchführen der Baumaßnahme bestehen, ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren.

Die Baustelleneinrichtung (Containerstellung) muss gemäß ZTV-SA 97, RSA 95 und StVO eingerichtet, gesichert und kontrolliert werden.

Die Erlaubnis wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter erteilt und ersetzt auch nicht eventuell erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. BauONW, StVO).

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Für die vom Erlaubnisnehmer ausgewählte oder ihm zugeteilte Fläche entfällt jegliche Haftung der Stadt Dortmund aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Die Erlaubnis wird auf die Gefahr des Erlaubnisnehmers erteilt. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Winterwartung während der Dauer der Sondernutzung geht auf den Erlaubnisnehmer über. Das gilt auch für den Zeitraum des Auf- und Abbaus.

Für alle durch die Ausübung der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen bzw. vom Erlaubnisnehmer die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Dortmund erhoben werden können.

Die Container sind auf Anweisung der Feuerwehr, Polizei oder sonstiger Ordnungskräfte wegzuräumen, wenn öffentliches Interesse dies erforderlich machen.

Befinden sich Leitstreifen für Sehbehinderte (geriffelte Platten) in der beantragten Fläche, sind diese und ein seitlicher Flächenabstand (rechts und links) von mind. 0,50 m von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

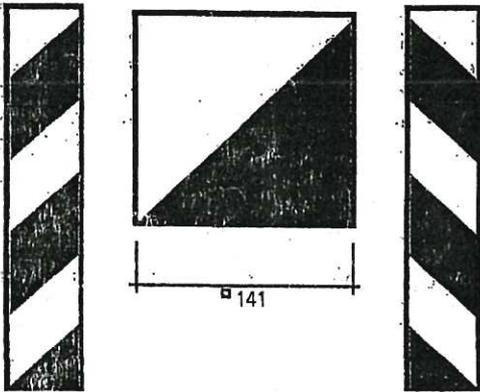
Die Sondernutzungsfläche ist gesäubert zu verlassen!

Bei Lagerung schwerer Gegenstände z. B. Container, ist die Platzfläche durch eine geeignete Unterlage (z. B. Holzbohlen) gegen Beschädigungen zu schützen. Die Sondernutzungsfläche ist zur Verhütung von Verunreinigungen oder Beschädigungen mit einer Folie bzw. Plane oder ähnlichem abzudecken.

Eine Beweissicherung der Fläche ist vorzunehmen z. B. Fotos.

Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.82 (VkB1 1982 S. 186) sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.
In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) „ abgesichert werden.
Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.



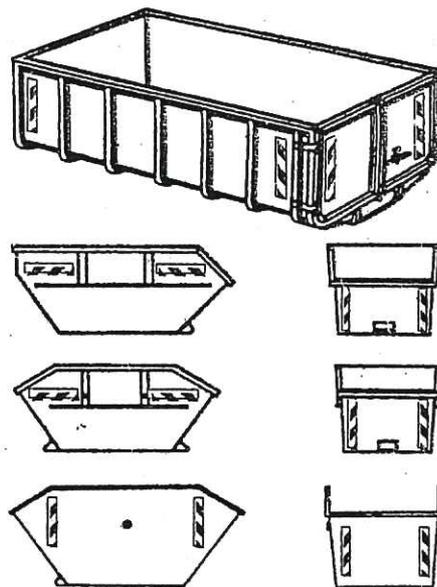
An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).

Hinweise:

Diese Erlaubnis gilt nicht für das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern auf der Fahrbahn, d. h. wenn in die Verkehrsabwicklung eingegriffen wird. In diesen Fällen ist eine gesonderte verkehrliche Anordnung nach § 45 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Verstößt der Erlaubnisinhaber gegen die Bestimmungen der StVO oder betrachtet er nicht die Bedingungen und Auflagen dieser Erlaubnis, so wird das als Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO geahndet. Außerdem kann noch ein Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) nach § 58 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz festgesetzt werden. Aus dieser Ausnahmege-
nehmigung kann kein Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer weiteren Ausnahmege-
nehmigung abgeleitet werden.

- Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.
Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
- Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x - x Herstellerkennzeichen. Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-Nummer der Folie angebracht werden.
Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“.
Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
 11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.
Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.



Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert.
Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.